

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Finanzbedarf

Zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks und zur Gewährleistung der Trainingsmöglichkeiten für die Mitglieder ist es erforderlich, dass jedes Mitglied Beiträge und Gebühren entsprechend dieser Ordnung zahlt. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus § 2 der Beitrags- und Finanzordnung. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge anfallen.

§ 2 Beiträge

- (1) Bei den Beiträgen handelt es sich um Monatsbeiträge. Der reguläre Beitrag für aktive Mitglieder beträgt 30,00 €, jedes weitere Familienmitglied zahlt 15,00 €. Aktive Mitglieder nehmen an Training/Wettkämpfen/ Meisterschaften teil.
- (2) Passive Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,00 Euro. Passive Mitglieder nehmen nicht an Training/Wettkämpfen/Meisterschaften teil. Die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird mit Vorstandsbeschluss im Monat des Zugangs des Antrags wirksam. Die voraussichtliche Dauer einer passiven Mitgliedschaft soll 6 Monate nicht unterschreiten.
- (3) Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Gebühren und Kautions

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,00 €.
- (2) Durch nicht fristgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages kommt ein Mitglied entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug. Neben der gesetzlichen Verzugskosten entstehen für die erste Mahnung Gebühren in Höhe von 1,50 Euro zzgl. Portokosten und für die zweite Mahnung Gebühren in Höhe von 2,50 Euro zzgl. Portokosten.
- (3) Die Kautions für das Kostüm beträgt 90,00 Euro.

§ 4 Zahlweise

- (1) Beitrags- und Gebührenzahlungen erfolgen grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftverfahren. Der reguläre Fälligkeitstermin bei monatlicher Zahlweise ist der 20. des laufenden Monats. Der Lastschrifteneinzug findet in der Regel um den 20. des laufenden Monats statt. Bei halbjährlicher Zahlweise sind dies der 20. Januar und der 20. Juli des laufenden Jahres. Für die jährliche Zahlweise ist der Fälligkeitstermin der 20. Januar des jeweiligen Jahres.



- (2) Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassenwart 6 Wochen vor dem Fälligkeitsdatum mitzuteilen. Kosten, die durch einen erfolglosen Bankeinzug entstehen, hat das Mitglied neben den Verzugskosten zu tragen.
- (3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, stellen die rechtzeitige Zahlung der Beiträge und Gebühren per Überweisung sicher.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung des „Sweet Memory Cheerleader e. V.“ tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13. April 2024 in Kraft.